

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1968

Nummer 56

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	3. 10. 1968	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung verfassungsmäßiger Befugnisse des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen	342
20300	5. 11. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	342
7834	5. 11. 1968	Verordnung über das Halten von Hunden im Freien	342
94	4. 11. 1968	Bekanntmachung des Abkommens über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen	343
Anzeigen des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)			
23. 10. 1968		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	345
23. 10. 1968		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	345
23. 10. 1968		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	345

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Feststellung
verfassungsmäßiger Befugnisse des Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Oktober 1968

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Oktober 1968 — VGH 9/67 — in der Verfassungsstreitsache der Fraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus des Landtags, gegen den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Finanzministerium, Jägerhofstraße 6, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 27. Juni 1967 bis 31. Dezember 1967 im Rahmen der Maßnahmen zur Konjunkturbelbung im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache Nr. 308 vom 7. Juni 1967, Landtag Nordrhein-Westfalen, Sechste Wahlperiode — Band 2) erteilten Zustimmungen zu Haushaltsumschriften und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Bindungsermächtigungen verstößen nicht gegen die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 — SCV. NW. 100 —.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1968

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1968 S. 342.

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 5. November 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand übertrage ich für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt

1. der staatlichen Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
2. der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung auf die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
3. bei dem Landesamt für Ernährungswirtschaft auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand übertrage ich für die Beamten, denen beim Nordrhein-Westfälischen Landesamt ein Amt der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf das Nordrhein-Westfälische Landesamt.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln auf den

Regierungspräsidenten in Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auf den Regierungspräsidenten in Münster.

§ 3

Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmen-gesetzes) und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn gelten § 1 und § 2 entsprechend.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1960 (GV. NW. S. 7), geändert durch Verordnung vom 11. April 1962 (GV. NW. S. 210), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1968 S. 342.

7834

**Verordnung
über das Halten von Hunden im Freien**

Vom 5. November 1968

Auf Grund des § 14 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein aus kältedämmenden Stoffen hergestellter, angemessen großer Unterkunftsraum zur Verfügung stehen, der so beschaffen sein muß, daß den Tieren vor den Unbillen der Witterung ausreichend Schutz geboten wird. Der Unterkunftsraum ist trocken und sauber zu halten. Der Boden des Unterkunftsraumes muß mit einer als Lagerstatt für den Hund geeigneten Auflage versehen sein.

§ 2

Werden Hunde im Zwinger gehalten, so muß dessen Grundfläche — ohne Unterkunftsraum — mindestens 6 qm betragen.

§ 3

(1) Werden Hunde angekettet gehalten, so ist dabei ein breites Lederhalsband zu verwenden. Die Kette muß an einem mindestens 6 m langen Laufseil (Laufstange) befestigt sein. Im Laufbereich des angeketteten Hundes dürfen keine die Bewegung des Hundes beeinträchtigenden Gegenstände vorhanden sein. Das Laufseil und die Kette müssen so angebracht sein, daß ein Aufsuchen des Unterkunftsraumes ungehindert möglich ist.

(2) Die Kette muß mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die ihre Verkürzung durch Aufdrehen verhindern. Die Drahtstärke der Kette darf höchstens 3,2 mm betragen.

§ 4

Im Zwinger oder an der Kette gehaltenen Hunden muß mindestens 30 Minuten täglich die Möglichkeit des Auslaufen gegeben werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Denekе

— GV. NW. 1968 S. 342.

94

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Verbesserung
der Lippewasserführung,
die Speisung der westdeutschen
Schiffahrtskanäle mit Wasser
und die Wasserversorgung aus ihnen**

Vom 4. November 1968

Der Landtag hat am 22. Oktober 1968 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Abkommen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen vom 8. August 1968 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 4. November 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

Abkommen

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schiffahrtsverwaltung),

vertreten durch den Bundesminister für Verkehr

— im folgenden „Bund“ genannt —

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierung,

diese vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— im folgenden „Land“ genannt —

beabsichtigen, die Speisung der westdeutschen Kanäle aus der Lippe neu zu regeln, weil die bisherige Regelung auf der Grundlage der Vereinbarung vom 21. 7./13. 8. 1938 (Anlage) zwischen der Wasserbaudirektion Münster und dem Lippeverband den gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen nicht mehr genügt. Sie verfolgen dabei das Ziel, die Wasserführung der Lippe zu verbessern, die Versorgung der Kanäle mit Wasser im Interesse des Verkehrs sicherzustellen und die Lieferung von Wasser aus dem Rhein-Herne-Kanal, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lippeseitenkanal (Wesel-Datteln-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) an Dritte durch das Land zu ermöglichen. Der Lippeverband hat mit seinem an das Land gerichteten Schreiben vom 31. 5. 1968 — Az.: J 6 — 1/1 — erklärt, daß seine Vereinbarung mit der Wasserbaudirektion Münster vom 21. 7./13. 8. 1938 mit dem in Artikel 13 Abs. 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Bund und das Land für den Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster innerhalb des Landes folgendes:

Erster Abschnitt**Verbesserung der Lippewasserführung und der
Versorgung der Kanäle mit Wasser****Artikel 1****Einspeisung in die Kanäle aus der Lippe**

(1) Der Bund entnimmt zur Speisung der westdeutschen Kanäle über eine Einspeisungsanlage oberhalb der Schleuse Hamm Wasser aus der Lippe, wobei eine Wasserführung der Lippe von $10 \text{ m}^3/\text{s}$ (Mindestwasserführung) nicht unterschritten werden darf. Maßgebend für die Bestimmung der Mindestwasserführung ist die Abflußmenge, die am Wehr bei Hamm vom Oberwasser ins Unterwasser der Lippe gelangt. Der Bund entnimmt höchstens $25 \text{ m}^3/\text{s}$ Lippewasser.

(2) Die Mindestwasserführung wird jeweils um die Wassermenge niedriger angesetzt, die der Lippe nach Abschluß dieses Abkommens oberhalb des Wehres bei Hamm auf Grund von neu erteilten Erlaubnissen und Bewilligungen entnommen und nicht oberhalb dieses Wehres wieder zugeführt wird. Umgekehrt erhöhen Verbesserungen der Wasserführung, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen erreicht werden, die Mindestwasserführung entsprechend.

Artikel 2**Ergänzung der Pumpwerkskette 0**

(1) Der Bund errichtet in Ergänzung seiner bestehenden Pumpwerkskette am Rhein-Herne-Kanal (Pumpwerkskette 0) ein Pumpwerk mit zwei Pumpen von je $1 \text{ m}^3/\text{s}$ Leistung an der Schleuse Hamm.

(2) Der Bund und das Land tragen je zur Hälfte die Kosten für die Errichtung des Pumpwerkes einschließlich notwendiger Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Schleuse.

(3) Der Bund wird Eigentümer des Pumpwerkes. Er betreibt, unterhält und erneuert es auf seine Kosten.

(4) Bis zur Fertigstellung des Pumpwerkes, die so schnell wie möglich herbeigeführt wird, kann der Bund der Lippe die für die Kanalhaltung Hamm—Werries benötigten Wassermengen auch bei einer Unterschreitung der Mindestwasserführung (Artikel 1) entnehmen.

Artikel 3**Anteilige Stromlieferung des Landes**

Das Land gleicht dem Bund durch unentgeltliche Stromlieferung die Minderentnahme aus, die sich gegenüber der Entnahmemöglichkeit des Bundes nach der Vereinbarung vom 21. 7./13. 8. 1938 auf Grund der jährlichen Wassermengenbilanz ergibt.

Artikel 4**Pumpwerkskette I**

(1) Der Bund errichtet neben der Pumpwerkskette 0 eine weitere Pumpwerkskette mit je einer Pumpe von $5.0 \text{ m}^3/\text{s}$ Leistung an den sechs Schleusen des Rhein-Herne-Kanals und, sofern es das Land wünscht, an dem Pumpwerk Ruhrschleuse Duisburg (Pumpwerkskette I). Darüber hinaus errichtet der Bund ein Überleitungsbauwerk unterhalb der Schleuse Hamm zur Überleitung von Zuschußwasser aus den Kanälen in die Lippe.

(2) Das Land trägt die Kosten für die Errichtung und Erneuerung der Pumpwerkskette I und des Überleitungsbauwerkes.

(3) Der Bund wird Eigentümer der Pumpwerkskette I und des Überleitungsbauwerkes. Er betreibt diese auf seine Kosten. Artikel 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Der Bund unterhält die Pumpwerkskette I, das Land unterhält das Überleitungsbauwerk, jeweils auf eigene Kosten.

(5) Der Bund ist berechtigt, die Pumpwerkskette I als Reserve auch für eigene Zwecke zu betreiben.

Artikel 5

Einspeisung in die Lippe aus den Kanälen

(1) Der Bund gibt über die Pumpwerkskette I und seine Kanäle auf Anforderung des Landes Zuschußwasser bis zu $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ durch das Überleitungsbauwerk in die Lippe ab; dabei sind Versickerung, Verdunstung und Spaltverluste berücksichtigt.

(2) Zuschußwasser wird nicht abgegeben,

- wenn die Lippe im Unterwasser des Wehres bei Hamm $14,5 \text{ m}^3/\text{s}$ oder mehr Wasser führt, oder
- soweit in der Ruhrhaltung Duisburg für die notwendigen Belange der Schifffahrt und der Wasserversorgung nicht genügend Wasser zur Verfügung steht oder gestellt werden kann, es sei denn, daß die nach Artikel 4 Abs. 1 vorgesehene Pumpleistung an der Ruhrschleuse Duisburg zur Verfügung steht.

(3) Das Land liefert unentgeltlich den elektrischen Strom für das Pumpen des Zuschußwassers.

Zweiter Abschnitt Wasserversorgung aus den Kanälen

Artikel 6

Pumpwerkskette II

(1) Der Bund errichtet neben den Pumpwerksketten 0 und I eine weitere Pumpwerkskette mit je einer Pumpe von $5,0 \text{ m}^3/\text{s}$ Leistung an den sechs Schleusen des Rhein-Herne-Kanals und, sofern es das Land wünscht, an dem Pumpwerk Ruhrschleuse Duisburg, ferner bei Bedarf mit je einer Pumpe von 1 bis $2 \text{ m}^3/\text{s}$ Leistung an den Schleusen Hamm, Werries und Henrichenburg (Pumpwerkskette II).

(2) Das Land trägt die Kosten für die Errichtung und Erneuerung der Pumpwerkskette II.

(3) Der Bund wird Eigentümer der Pumpwerkskette II, er betreibt und unterhält sie auf seine Kosten.

Artikel 7

Wasserversorgung Dritter

(1) Der Bund wird die vom Land künftig zugelassenen Wasserentnahmen, die durch die Errichtung der Pumpwerkskette II ermöglicht werden, über die bei Abschluß dieses Abkommens bestehenden Entnahmen (Altentnahmen) hinaus bis zu einem Verbrauch von insgesamt $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ gestalten, soweit nicht notwendige Belange der Schifffahrt entgegenstehen.

(2) Der Bund gibt über die Altentnahmen hinaus Wasser aus den Kanälen nur noch an das Land ab. Unberührt bleibt die Befugnis des Bundes, Dritten für besondere Zwecke eine vorübergehende Wasserentnahme zu gestatten; das Land kann eine Übersicht über derartige Wasserentnahmen verlangen.

Artikel 8

Behandlung der Altentnahmen

Der Bund erhebt mit Rücksicht auf die geänderte wasserwirtschaftliche Rechtslage gegen die Absicht des Landes keinen Einwand, die Altentnahmen auf neuer Grundlage auch in rechtlicher Hinsicht sicherzustellen. Er wird seine Verträge mit den Altentnehmern lösen, sobald diese Sicherstellung jeweils gewährleistet ist. Der Bund wird die vom Land vorgeschene Regelung unterstützen, insbesondere dadurch, daß er die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Artikel 9

Leistungen des Bundes zur Wasserversorgung Dritter

(1) Der Bund stellt bis zur Inbetriebnahme der Pumpwerkskette II über die Pumpwerkskette 0 und seine Kanäle in dem Umfange Wasser zur Verfügung, als das Land die Lieferung von Wasser an Dritte übernommen hat.

(2) Zur Versorgung von Altentnehmern kann der Bund auch nach Errichtung der Pumpwerkskette II Wasser an das Land über die Pumpwerkskette 0 abgeben. In diesem

Fall soll er die Absicht der Einstellung der Wasserabgabe dem Land mit einer Frist von vier Jahren mitteilen.

(3) Soweit die Mindestwasserführung der Lippe nicht unterschritten wird, leitet der Bund das zur Wasserversorgung benötigte Wasser über seine Einspeisungsanlage den Kanälen zu.

(4) Der Bund wird die Inanspruchnahme bundeseigener Grundstücke gestalten, soweit es zur Wasserversorgung Dritter durch das Land erforderlich ist.

(5) Der Bund hat die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 nicht einzuhalten, soweit notwendige Belange der Schifffahrt entgegenstehen.

Artikel 10

Kosten der Wasserabgabe

(1) Das Land erstattet dem Bund die Kosten für die Abgabe von Wasser zur Wasserversorgung Dritter.

(2) Der Bund setzt bei der Berechnung der Kosten Anteile für Kapitaldienst nur an, soweit er das Wasser über die von ihm finanzierten Anlagen bereitstellt.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

Artikel 11

Durchführung

(1) Das Land bedient sich zur Erfüllung von Verpflichtungen und zur Wahrnehmung von Rechten aus diesem Abkommen Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts, die teils noch zu bilden sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen regeln Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens in einer Durchführungsvereinbarung. Ihnen bleibt vorbehalten, zum Abschluß ergänzender Abmachungen nachgeordnete oder im Einzelfall beauftragte Stellen zu ermächtigen.

Artikel 12

Hoheitsrechte

Hoheitsrechtliche Befugnisse des Bundes und des Landes werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung am ersten Tage des dritten auf die Unterzeichnung folgenden Monats wirksam. Am gleichen Tage wird die Vereinbarung vom 21. 7./13. 8. 1938 zwischen der Wasserbaudirektion Münster und dem Lippeverband unwirksam.

(2) Artikel 6 wird jedoch erst mit dem ersten Tage des dritten Monats wirksam, der dem Eingang einer Mitteilung des Landes an den Bund über den Abschluß der organisatorischen Voraussetzungen nach Artikel 11 Abs. 1 folgt. Liegt diese Mitteilung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterzeichnung des Abkommens vor, so werden die Vertragschließenden über seine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verhandeln.

(3) Artikel 4 wird in gegenseitigem Einverständnis so durchgeführt, daß die Pumpwerkskette I im Rahmen des Ausbauprogramms der Kanäle, beginnend 1968/1969 mit den Pumpwerken Hamm und Oberhausen, geplant und errichtet wird.

Bonn, den 8. August 1968

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Düsseldorf, den 8. August 1968

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(L.S.) Deneke

Anlage zum Abkommen**Vereinbarung**

Zwischen der Wasserbaudirektion Münster und dem Lippeverband wird vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Verkehrsministers und des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft einerseits und dem Vorstand des Lippeverbandes andererseits folgende Vereinbarung getroffen:

1. Nach Vollziehung dieser Vereinbarung bis zum 31. III. 1939 wird die Entnahme von Lippewasser oberhalb Hamm für Zwecke der Kanalspeisung wie folgt geregelt:

Bis zu einer Wasserführung von $12,5 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Lippe oberhalb Hamm wird eine Wassermenge von $6,5 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Lippe unterhalb des Wehres in Hamm belassen. Von $12,5 \text{ m}^3/\text{s}$ bis $20 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung wird die Entnahme so gestaffelt, daß bei $20 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung je $10 \text{ m}^3/\text{s}$ in den Kanal und in die Lippe abgeleitet werden. Von da ab ist eine weitere Staffelung bis $30 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung vorgesehen in der Weise, daß bei dieser Wasserführung je $15 \text{ m}^3/\text{s}$ in den Kanal und in die Lippe abgeleitet werden. Von da ab wird die Entnahme so gestaffelt, daß bei $40 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung je $20 \text{ m}^3/\text{s}$ in den Kanal und in die Lippe abgeleitet werden. Über $20 \text{ m}^3/\text{s}$ werden der Lippe für Zwecke der Kanalspeisung nicht entnommen.

2. Vom 1. IV. 1939 tritt folgende Regelung in Kraft:
Bis $12,5 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung in der Lippe oberhalb Hamm werden in der Lippe unterhalb des Wehres $7,5 \text{ m}^3/\text{s}$ belassen. Darüber hinaus findet die gleiche Staffelung wie unter 1. statt. Also bei 20 , bzw. 30 , bzw. $40 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasserführung der Lippe wird je die Hälfte in die Lippe und in den Kanal abgeleitet. Über $20 \text{ m}^3/\text{s}$ werden der Lippe für Zwecke der Kanalspeisung nicht entnommen.
3. Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt und von beiden Teilen unterzeichnet worden.

Münster, den 13. August 1938

Mit Bezug auf den Ministerialerlaß vom 5. 7. 1938 — W 5 B 778 RuPrVM/RuPrMfEuL —

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen
— Wasserbaudirektion —

I. V.

(L.S.)

Garbe

Dortmund, den 21. Juli 1938

Der Vorstand des Lippeverbandes
Buskühl, Ramshorn

— GV. NW. 1968 S. 343.

**Anzeigen des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 23. Oktober 1968

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes —
LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 14. 9. 1968, Seite 346, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Stadt Kamen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der Landstraße 821 in Kamen, Stadtteil Methler, im Landkreis Unna festgestellt habe.

— GV. NW. 1968 S. 345.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1968

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes —
LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. 8. 1968, Seite 415, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 23 in der Ortslage Bergneustadt im Oberbergischen Kreis festgestellt habe.

— GV. NW. 1968 S. 345.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1968

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes —
LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 19. 8. 1968, Seite 427, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 4 in der Ortslage Marienheide im Oberbergischen Kreis festgestellt habe.

— GV. NW. 1968 S. 345.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Vereinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.